



Merkblatt ÖR 1 a – Stilllegung

Auflagen zur Erfüllung der nichtproduktiven Flächen auf Ackerland:

- Die Flächen sind während des **gesamten Antragsjahres** stillzulegen (bis 31.12.).
- Selbstbegrünung oder aktive Ansaat* zulässig. **keine ldw. Kulturpflanze in Reinsaat → mind. fünf krautartige zweikeimblättrige Arten in der Saatgutmischung. Die Beimischung weiterer anderer Arten ist zulässig. Nachweise (z.B. Saatgutetiketten, Rückstellprobe) sind für Kontrollzwecke vorzuhalten.*
Frühjahrsaussaat: Aussaat auch nach dem 01. April möglich; Herbstsaat: im Vorjahr, nur nach Kulturpflanze
- Mindestschlaggröße: 0,1 ha
- Kein Einsatz von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf der Fläche zulässig.
Zur Vorbereitung und Durchführung der Aussaat der Folgekultur (siehe unten) ist die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zulässig.
- Pflegeverbotszeitraum vom 01. April bis 15. August – Verbot von Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf nichtproduktivem Ackerland.
- Ab 01. September* eines Antragsjahres ist die Vorbereitung und Durchführung der Aussaat der Folgekultur mit Ernte im Folgejahr zulässig. (**gilt nur für Winterkulturen*)
Ab 15. August nur bei Aussaat von W-Raps und W-Gerste.
- Beweidung des Aufwuchses durch Schafe oder Ziegen ist ab dem 01. September möglich.
- Die Mindesttätigkeit kann auf Stilllegungsflächen auch nur in jedem zweiten Jahr erfolgen und gilt durch die Aussaat einer Begrünungsmischung als erfüllt.
(Zu beachten: außerhalb des Pflegeverbotszeitraums 01. April bis 15. August; bis spätestens 15. November)
- Die nichtproduktiven Flächen können über mehrere Jahre auf derselben Fläche erbracht werden oder auch jährlich wechseln.
- Die Beantragung muss jährlich neu erfolgen.
- Vorgaben zur Begrünung in Problem- und Sanierungsgebieten: (Begrünung: Anteil < 50 % Leguminosen)
Höhenlage > 500 m: Einsaat bis 01.09.; Höhenlage < 500 m: Einsaat bis 15.09.
- Antragstellung in FIONA: *Abschnitt ÖR01* und im FLV am Teilschlag mit NC 591, 915, 049, 844 oder 859 und ÖR-Code 1a.
- Doppelförderung: Bei Beantragung von ÖR 1a ist die gleichzeitige Förderung von LPR, FAKT II E7 oder E8 auf derselben Fläche nicht möglich.

Förderprämie:

(Prämienstufen nach Fläche)

-für das *erste Prozent/erster Hektar* Brache nach ÖR 1 a → **1.300 €/ha**
(für Betriebe mit *mind. 10 ha* AL bis max. 1 ha, auch wenn dies mehr als 8 % des förderfähigen AL ist; für Weinbaubetriebe entfällt die 10 ha-Schwelle für die Inanspruchnahme der 1 ha-Regelung)

-für das *zweite Prozent* Brache nach ÖR 1 a → **500 €/ha**

-für das *dritte bis achte Prozent* Brache nach ÖR 1 a → **300 €/ha**
(max. 8 Prozent des förderfähigen AL eines Betriebs zuwendungsfähig)

Stand: März 2026 – Alle Angaben ohne Gewähr.

Weitere Informationen zu den Vorgaben bei ÖR 1 a finden Sie [hier](#) im Infodienst Landwirtschaft oder durch scannen des QR-Codes (ab S. 38).

